

Satzung der Stadt Wittenburg über die Vergabe und das Anbringen von Hausnummern

Präambel

Aufgrund § 126 (BGBl. I. S. 2253) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, § 2 (GVObI. S. 249) der Kommunalverfassung vom 18.02.1994 und § 51 Abs. 1 bis 3, (GVObI. M-V S. 42) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993, beschließt die Stadtvertretung am 18.06.1996 folgende Satzung:

§ 1 Kennzeichnungspflicht

- 1) Jeder Eigentümer eines Gebäudes oder der ihm dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, an seinem Gebäude die ihm von der Stadt Wittenburg zugeteilte Hausnummer anzubringen.
- 2) Bei bestehenden Gebäuden hat dieses Anbringen innerhalb von 1 Monat nach schriftlicher Bekanntgabe, bei Neubauten zum Erstbezug, zu erfolgen.
- 3) Bei einer Änderung der Hausnummer gelten Abs. 1 und 2 in gleicher Weise.
- 4) Jeder Eigentümer eines Gebäudes oder der ihm dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, die Hausnummernkennzeichnung auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- 5) Die Vergabe einer Hausnummer für ein neues oder bisher nicht gekennzeichnetes Gebäude erfolgt auf schriftlichen Antrag des Eigentümers bzw. dinglich Gleichgestellten.

§ 2 Kennzeichnungsart

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Wittenburg, öffentlich bekannt gemacht am 20. 12. 1995, sind für Hausnummern blaue Schilder mit weißer Beschriftung zu verwenden. Die Schilder sollen eine Abmessung von mind. 105 mm Höhe und 105 mm Breite haben. Die Zahlen sollen eine Größe von mind. 65 mm haben.
Die Größe der Schilder wird auf max. 150 mm Höhe und 200 mm Breite begrenzt.
Die Ausführung der Schilder kann in Emaille oder als geprägtes und lackiertes Aluminiumblech erfolgen.
- 2) Im übrigen Stadtgebiet sollen als Hausnummern blaue Schilder mit weißer Beschriftung verwandt werden. Die Schilder und Zahlen sind in den Abmessungen wie unter 1) zu fertigen.
- 3) Für das Gebiet nach Abs. 2 kann auch eine andere Kennzeichnungsform in mindestens gleicher Abmessung und Lesbarkeit gewählt werden.
- 4) Die Hausnummernkennzeichnung ist wetterbeständig auszuführen.

- 5) Zur Beschaffung entsprechender Schilder durch den Hauseigentümer liegt im Bauamt ein Lieferantenverzeichnis vor.

§ 3 Übergangsregelung

Besteht im Gebiet nach § 2 Abs. 1 eine Kennzeichnung, die in der Ausführungsform einer Kennzeichnung nach § 2 Abs. 3 entspricht, so ist der Gebäudeeigentümer gehalten, innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Kennzeichnung entsprechend § 2 Abs. 1 zu erwerben und anzubringen.

§ 4 Anbringung am Gebäude

- 1) Das Hausnummernkennzeichen ist an der Straßenseite neben der Eingangstür in Höhe von 1,80 bis 2,50 m anzubringen. Die Kennzeichen müssen von der Straße gut sichtbar und lesbar sein.
- 2) Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist die Nummer an der Hauswand, die der Straße zugewandt ist, anzubringen.
- 3) Bei Grundstücken, auf denen die Gebäudefront mehr als 10 m von der Straßengrenze entfernt ist oder die durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen sind, ist ein Hausnummernschild neben dem Grundstückszugang in einer Höhe bis zu 2,00 m anzubringen.

§ 5 Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Stadt Wittenburg in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung eine Ausnahme zulassen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmaßnahmen


- 1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 8 bis 14 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, BGBl. I, S. 602, geändert durch Gesetz vom 17.05.1988, BGBl. I, S. 606) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Inhalt der §§ 1 bis 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 OWiG und § 11 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.1976, BGBl. I, S. 3341) mit einem Zwangsgeld in Höhe bis zu 1000,00 DM oder nach § 10 VwVG mit Ersatzvornahme geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 09.09.1996

In Vertretung


Gohr
1. Stadtrat



Verfahrensvermerk

Soweit beim Erfaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

